



## **Haushaltssatzung**

### **des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.08.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf **69.800 €**

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **69.800 €**

einem Jahresüberschuss von **0 €**

einem Jahresfehlbetrag von **0 €**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **69.800 €**

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **69.800 €**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 €**

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 €**

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 €**

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **1 Stelle**

#### **§ 3**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf **46.800 €**

Des Weiteren wird eine Investitionsumlage für den Zweckverband in Höhe von **0 €** erhoben.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet der Versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zu berichten.

#### § 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

2. Übersteigen die Mehrerträge/-einzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/ -einzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/-einzahlungen sind zu maximal 100% übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch die Kämmerei des Amtes Eggebek zu veranlassen.

Eggebek, den 30.08.2023

Ingo Hansen

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 15.09.2023

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Lars Fischer  
Lars Fischer  
- Amtsdirektor -

Amtssiegel

# **Entschädigungssatzung**

## **Des „Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek“**

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. August 2023 folgende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen.

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 20 % der Entschädigung nach § 8 EntschVO gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Verbandsvorsteher:
  1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf gesonderten Antrag.
  2. Für dienstliche Telefonate steht in der Amtsverwaltung Eggebek ein Telefon zur Verfügung. Ansonsten können Telefonkosten im Einzelnachweis abgerechnet werden.
- (3) Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Vierzigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für Protokollführer**

- (1) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entspricht.
- (2) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

### § 4

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 € je Tag 200,00 €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtliche tätige Bürger, Mitgliedern der Verbandsversammlung, die nicht der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### § 5

#### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürger und Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach § 4 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 gewährt wird.



## **§ 6 Fahrtkosten**

Ehrenbeamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes.

## **§ 7 Veröffentlichungspflicht**

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 30.08.2023

Gez. Ingo Hansen

Siegel

Ingo Hansen  
-Verbandsvorsteher-

## **Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 („GkZ“) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein („GO“) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.08.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg nach § 5 Abs. 5 GkZ vom 10.08.2023 folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen:

### **§ 1 Rechtsnatur, Verbandsname, -Sitz und -Siegel**

- (1) Die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“. Er hat seinen Sitz in Eggebek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietsherrschaft. Er darf Personal beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 Aufgaben, Zielvorstellung**

Der Zweckverband hat die Aufgaben:

1. Förderung des Tourismus,
2. Wirtschaftsförderung,
3. Integrierte ländliche Entwicklung.

### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach § 9 Abs. 2 Amtsordnung analog.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gem. § 9 Abs. 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### **§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 100.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,



8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
10. Stundungen,
11. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

#### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Eggebek wahrgenommen.

### **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat seinen Finanzbedarf vorrangig mit eigenen Finanzmitteln zu decken. Nur soweit die Finanzmittel des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der jeweilige prozentuale Anteil der Verbandsmitglieder an der Umlage bestimmt sich anhand der Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die sich daraus ergebenden Prozentzahlen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie ist von den Verbandsmitgliedern monatlich und im Voraus zu entrichten.

### **§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 14 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 15 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des §§ 1 Abs. 1 S. 1, der 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 16 Änderung und Ausscheiden der Verbandsmitglieder**

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung noch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes, Rechtsstellung des Personals**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung, die berücksichtigt, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Diese Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Regelungen sind in den Auflösungsvertrag aufzunehmen.

### **§ 18 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag. Auf außerordentliche Erscheinungstage wird im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- a. Abonnement: ¼ jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;
- b. Newsletter: Elektronische Post, kostenfrei;
- c. Einzelbezug: Entweder kostenfrei durch Abholung bei der Amtsverwaltung (24852 Eggebek, Hauptstraße 2) oder gegen eine Gebühr von 2,00 EUR je Ausgabe per Post.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.08.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 10.08.2023

Gez. Ingo Hansen

Siegel

---

Ingo Hansen, Verbandsvorsteher



Wahlprüfungsausschuss Jörl

Am **Donnerstag, 21. September 2023** findet um **17:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Wahlprüfungsausschusses Jörl** im **Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden
4. Fragen aus der Öffentlichkeit
5. Prüfung der Wahlunterlagen bzgl. der Kommunalwahl 2023
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.05.2023
7. Verschiedenes

Thomas-Peter Kahlund  
Der Bürgermeister





Am **Donnerstag, 21. September 2023** findet um **17:45 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Wahlprüfungsausschusses Eggebek** im **Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden
4. Fragen aus der Öffentlichkeit
5. Prüfung der Wahlunterlagen bzgl. der Kommunalwahl 2023
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.05.2023
7. Verschiedenes

Carsten Ehlers  
Der Bürgermeister



Am **Montag, 18. September 2023** findet um **17:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Wahlprüfungsausschusses Janneby im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden
4. Fragen aus der Öffentlichkeit
5. Prüfung der Wahlunterlagen bzgl. der Kommunalwahl 2023
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.05.2023
7. Verschiedenes

Birgit Blunck  
Die Bürgermeisterin



Am **Montag, 25. September 2023** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung Eggebek im Bildungshaus Treenelandschaft in Eggebek** statt.

### Tagesordnung

#### Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde
8. Wahl von stellv. Ausschussmitgliedern
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Ausnahmegenehmigung zur Veränderungssperre zum Bau einer Photovoltaikanlage auf dem GPC Gelände
10. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des SUV-Nord
11. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung oder Einstellung der NUN-Zertifizierung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Schließanlage im Bildungshaus
13. Sachstand Bildungshaus
14. Bericht über die 2023 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein(GO)
15. Genehmigung über die 2023 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein(GO)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der FF Eggebek zur Freigabe der Beschaffung von Equipment zur technischen Hilfe
17. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der FF Eggebek zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung
18. Informationen zur Aufgabenverteilung/ Zuständigkeiten im Kita-Wesen im Amt Eggebek
19. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Fortführung der Seniorenbetreuung
20. Sachstand Sportentwicklungskonzept
21. Sachstand Amtswerke Eggebek
22. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines neuen Gemeindetraktors
23. Wahlprüfung Gemeinde Eggebek
24. Verschiedenes

**Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil**

25. Personalangelegenheiten
26. Grundstücksangelegenheiten

Carsten Ehlers  
Der Bürgermeister



Am **Montag, 25. September 2023** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung Janneby im Feuerwehrgerätehaus Janneby** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht über die 2023 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
8. Genehmigung der 2023 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
9. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des SUV-Nord
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
11. Wahlprüfung Gemeinde Janneby
12. Bericht Amtswerke
13. Bericht anstehende Projekte der Gemeinde und des Amtes
14. Verschiedenes

Birgit Blunck  
Die Bürgermeisterin





Am **Mittwoch, 27. September 2023** findet um **19:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Finanzausschusses Jörl** im **Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.03.2023
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Überblick über die Haushaltslage der Gemeinde Jörl
7. Beratung und Beschlussempfehlung über das Investitionsprogramm 2024-2028
8. Verschiedenes

Thomas-Peter Kahlund  
Der Vorsitzende

**Gemeinde Wanderup  
Die Bürgermeisterin**

Wahlprüfungsausschuss Wan-  
derup



14.09.2023

Am **Dienstag, 19. September 2023** findet um **14:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des **Wahlprüfungsausschusses Wanderup** im **Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden
4. Fragen aus der Öffentlichkeit
5. Prüfung der Wahlunterlagen bzgl. der Kommunalwahl 2023
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.05.2023
7. Verschiedenes

Hans-Wilhelm Thomsen  
Der Bürgermeister